Benutzungsordnung der Ev. - Luth. Kindertageseinrichtung "Haus der Kinder" in Bargfeld-Stegen

Die Leitung des Werkes für Kindertageseinrichtungen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg (Kita-Werk) hat am 20.05.2022 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen:

Präambel

Die evangelische Kindertageseinrichtung ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertageseinrichtungsarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken bei wichtigen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit.

Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Text wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.

Inhaltsübersicht:

§ 1: Geltungsbereich und Rechtsform
§ 2: Anzuwendende Vorschriften
§ 3: Angebot der Kindertageseinrichtungen
§ 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
§ 5: Aufnahme
§ 6: Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
§ 7: Abmeldung und Kündigung, Um- /Wegzug
§ 8: Regelung für den Besuch der Einrichtung
§ 9: Gesundheitsvorsorge
§ 10: Versicherungen
§ 11: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
§ 12: Teilnahmebeiträge
§ 13: Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich und Rechtsform

1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Ev.-Luth. Kindertageseinrichtung „Haus der Kinder" in 23863 Bargfeld-Stegen, Schulstraße 15-17, des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg.

2) Die Kindertageseinrichtung ist eine unselbstständige Anstalt, betrieben nach privatem Recht.

§ 2
Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertageseinrichtung geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163),

- Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz), GVOBL. Schl.-H. vom 23.12.2019, S. 759

- die für die Kindertageseinrichtungsarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), Kirchengesetze, Tarifverträge)

- Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3
Angebot der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

- in den Krippengruppen in der Regel ab dem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
- in den Elementargruppen in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4
Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste und Mittagsverpflegung

1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

2) Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertageseinrichtung zwei Wochen geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Einrichtung darf höchstens 20 Tage schließen, hierin enthalten sind auch Heiligabend und Silvester sowie Schließungstage für Fortbildung, Teamtage usw. . Es dürfen höchstens 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein genommen werden. Die Schließzeiten werden nach Anhörung der Elternvertreter und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 30. Januar des Jahres bekannt gegeben. Änderungen sind in Absprache mit dem Beirat zulässig.

3) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Beitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

4) Bei ernsthafter Erkrankung eines Kindes sind die Eltern gehalten, das Kind von der Kindertageseinrichtung abzuholen.

5) Umfasst die Betreuung in den Elementargruppen auch den Zeitraum ab 12:30 Uhr, so nimmt das Kind an der in der Einrichtung bereitgestellten Mittagsverpflegung teil. In den Krippengruppen nehmen die Kinder generell am Mittagessen teil. Endet die tatsächliche Betreuungszeit stets um 12:30 Uhr, obwohl ein Vertrag über eine längere Öffnungszeit besteht, gibt es die Möglichkeit auf das Mittagessen zu verzichten, jedoch ist dann der Gemeinkostenanteil der Mittagsverpflegung zu zahlen. Die Kosten der Mittagsverpflegung sind neben den Betreuungsgebühren gesondert zu tragen.

6) In den Ferienzeiten und an beweglichen Ferientagen in Schleswig-Holstein werden die Waldgruppenkinder in der KiTa betreut.
Ausnahme nach der Schließzeit: Bei Meldung von 7 Kindern, wird eine Betreuung in der Waldgruppe angeboten.

§ 5
Aufnahme

1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres (Betreuungsjahr = 12 Monate). Das Betreuungsjahr orientiert sich am Beginn eines neuen Schuljahres. Es beginnt am 01.08 und endet am 31.07. des Folgejahres (§ 14 Schulgesetz S-H). Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der/die Leiter/in der Einrichtung über die Vergabe der Plätze.

3) Die Platzvergabe findet jährlich im ersten Quartal eines Jahres statt.

4) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung eines festgelegten Verfahrens. Bei der Festlegung

des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.
Die Aufnahme erfolgt gemäß folgender Kriterien in Reihenfolge:

1. Der Wohnsitz ist in der Gemeinde Bargfeld-Stegen und unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Belegrechte zwischen der Gemeinde Bargfeld-Stegen und den Gemeinden Nienwohld und Jersbek OT Jersbek – Zugehörigkeit Kirchengemeinde Bargfeld-Stegen
2. Vorrangig Krippenkinder, die bereits in der Einrichtung betreut werden
3. Geschwisterkinder
4. Mitarbeiterkinder
5. Gruppenstruktur und Alter
6. Das Datum der Anmeldung

In begründeten Einzelfällen kann von den Aufnahmekriterien abweichend entschieden werden. Die Entscheidung trifft die KiTa-Leitung.

§ 6
Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippe, Kindergarten oder Waldgruppe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen. Es gelten die Vergabekriterien aus §5 Abs. 4.

2) Der Wechsel von Krippe zum Kindergarten erfolgt in der Regel mit dem Folgemonat nach Vollendung des 3. Lebensjahres, wenn ein Platz vorhanden ist. Sollte kein Platz in einer Kindergartengruppe vorhanden sein, wechselt das Kind spätestens zum neuen Betreuungsjahr. Der Beitrag ändert sich mit dem Folgemonat nach Vollendung des 3. Lebensjahres, unabhängig von einem Wechsel.

§ 7
Abmeldung und Kündigung,

1) Jegliche Beendigung des Betreuungsverhältnisses, z.B. durch Kündigung, Abmeldung oder Anfechtung, bedarf der Schriftform.

2) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

3) In besonderen Ausnahmefällen kann der Träger auf Antrag einer vorzeitigen Kündigung zustimmen. Dann gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen bis zum Ende des folgenden Monats.

4) Ein Um-/Wegzug (aus der bisherigen Gemeinde) ist der Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5) Werden die Elternbeiträge über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann das Betreuungsverhältnis außerordentlich gekündigt werden.

6) In Absprache mit der/dem Leiter/in kann der Träger das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das notwendige Vertrauensverhältnis nicht mehr besteht oder Eltern und Kind wiederholt und trotz Abmahnung wesentlichen rechtlichen Pflichten nicht nachkommen oder die Betreuung aus Gründen, die beim Kind oder den Eltern liegen, nicht mehr vertragsgemäß aufrechterhalten werden kann oder die Leistungserbringung für den Träger nicht mehr zumutbar ist. Die Mitteilung des wichtigen Grundes ist unverzüglich in Textform den Personensorgeberechtigten mitzuteilen.

7) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 8
Regelung für den Besuch der Einrichtung

1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

2) Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.Ein nicht schulpflichtiges Kind soll erst ein halbes Jahr vor der Einschulung ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, und zwar nur dann, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde.

5) Hat das Kindertageseinrichtungspersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.

6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

7) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese sollte bei Aufnahme des Kindes generell für die Teilnahme an Ausflügen im Rahmen des pädagogischen Alltags erteilt werden. Die Einrichtung kann Auslagen für Ausflüge verlangen.

§ 9
Gesundheitsvorsorge

1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

2) Die Kindertageseinrichtung behält sich vor, bei Verdacht auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit unverzüglich die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen, um das Kind abholen zu lassen.

3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Dies betrifft ebenfalls den auf die Genesung des Kindes folgenden Tag. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht. Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

4) Die Wiederzulassung für an einer infektiösen Gastroenteritis (Durchfallerkrankung) erkrankten Kindes beträgt 48 Stunden nach Ausbleiben der klinischen Symptome. Bei Fieber muss das Kind 48 Stunden fieberfrei sein.

5) Bei Lausbefall darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Nach erfolgreicher Behandlung ist ein Attest des behandelnden Arztes vorzulegen. Die Kosten sind ebenfalls von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

6) Bei Knochenbrüchen darf das Kind die Einrichtung nur mit einem ärztlichen Unbedenklichkeitsattest oder einer Haftungsfreistellung der Erziehungsberechtigten besuchen.

§ 10
Versicherungen

1) Die in der Einrichtung angemeldeten Kinder sind nach Maßgabe des VII Buches des Sozialgesetzbuches unfallversichert:

- auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg.
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeit.
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben, im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z. B. bei externen Unternehmungen.

2) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in

Norddeutschland (Nordkirche) unfallversichert.

3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

4) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 11
Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 12 Teilnahmebeiträge

Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung werden von den Erziehungsberechtigten Beiträge nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragsordnung erhoben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum **01.01.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung außer Kraft.

Bad Segeberg, den 17.1.23

Miriam Freytag
(Leitung Kita-Werk)